der Betrag dieser Erstattung werden mindestens alle drei Monate neu festgesetzt.

Artikel 6

(1) Die Erstattung wird gezahlt, wenn nachgewiesen wird,

— daß die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind, und

— daß es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, mit Ausnahme der Fälle, in denen Artikel 7 Anwendung findet.

(2) Bei Anwendung von Artikel 4 wird die Erstattung nach Maßgabe des Absatzes (1) gezahlt, sofern nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis die Bestimmung oder das Bestimmungsgebiet erreicht hat, für die die Erstattung festgesetzt worden ist.

Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch nach dem Verfahren des Absatzes (3) vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten können.

(3) Ergänzende Vorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung Nr. 123/67/EWG erlassen werden.

Artikel 7

Keine Erstattung wird gewährt bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannten Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, wenn nicht der Ausführer nachweist,

— daß das auszuführende Erzeugnis mit dem vorher eingeführten Erzeugnis identisch ist, und

— daß die Abschöpfung auf dieses Erzeugnis bei der Einfuhr erhoben worden ist.

In diesem Fall ist die Erstattung für jedes Erzeugnis gleich der bei der Einfuhr erhobenen Abschöpfung, wenn diese niedriger ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung; wenn die Abschöpfung bei der Einfuhr höher ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung, ist die Erstattung gleich dieser letzteren.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1967 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

VERORDNUNG Nr. 177/67/EWG DES RATES

vom 27. Juni 1967

über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1], insbesondere auf Artikel 15 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

[1] ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch unterliegen, sind nach bestimmten Kriterien festzusetzen, die es ermöglichen, den Unterschied zwischen den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt zu decken; hierzu ist es in bezug auf diese Erzeugnisse erforderlich, daß die Versorgungslage und die Preise in der Gemeinschaft und die Preissituation auf dem Weltmarkt beachtet werden.

Es ist erforderlich, außerdem dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und den auf dem Weltmarkt geltenden Preisen für die Futtergetreidemenge Rechnung zu tragen, die für die Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderlich ist. Für die Erzeugnisse, außer geschlachteten Schweinen, sind die in Artikel 10 Absatz (4) der Verordnung Nr. 121/67/EWG aufgeführten Koeffizienten zu berücksichtigen.

Die Beobachtung der Preisentwicklung macht es erforderlich, die Preise nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln. In bezug auf die Weltmarktpreise sind zu diesem Zweck die Preise auf den Märkten der dritten Länder und in den Bestimmungsländern sowie die in den dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise und die Preise frei Grenze der Gemeinschaft zu berücksichtigen. In bezug auf die Preise in der Gemeinschaft ist es angebracht, sich in Ermangelung repräsentativer Märkte für die Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch auf die tatsächlichen Preise auf den verschiedenen Vermarktungsstufen und bei der Ausfuhr zu stützen.

Es ist erforderlich, in Anbetracht der Entfernung der Märkte der Gemeinschaft von denen der Bestimmungsländer sowie in Anbetracht der besonderen Einfuhrbedingungen einiger Bestimmungsländer eine Differenzierung des Erstattungsbetrags nach Bestimmung oder Bestimmungsgebieten vorzusehen.

Um den Exporteuren der Gemeinschaft eine gewisse Stabilität des Erstattungsbetrags zu gewährleisten und ihnen eine Gewißheit hinsichtlich der Liste der Erzeugnisse, für welche Erstattungen gewährt werden, zu geben, ist es angebracht vorzusehen, daß diese Liste und die Beträge für einen verhältnismäßig langen Zeitraum gelten können.

Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einzelnen Händlern der Gemeinschaft zu verhindern, ist es erforderlich, daß die Verwaltungsbedingungen, denen sie unterliegen, in der ganzen Gemeinschaft gleich sind; die Gewährung eines Erstattungsbetrags für aus Drittländern eingeführte und nach Drittländern wieder ausgeführte Erzeugnisse des betreffenden Sektors scheint nicht begründet; die unter bestimmten Voraussetzungen erfolgende Erstattung der bei der Einfuhr erhobenen Abschöpfung reicht aus, um diese Erzeugnisse wieder auf den Weltmarkt zu bringen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Festsetzung und die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse.

Artikel 2

Die Erstattungen werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

a) Lage und voraussichtliche Entwicklung

— der Preise für die Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft,

— der Preise für die Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch auf dem Weltmarkt;

b) Erfordernis, Störungen zu verhindern, welche auf dem Markt der Gemeinschaft für längere Zeit ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach sich ziehen könnten;

c) wirtschaftliche Beurteilung der beabsichtigten Ausfuhren.

Bei der Berechnung der Erstattung ist im übrigen bei den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 121/67/EWG der Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und den auf dem Weltmarkt geltenden Preisen der gemäß Artikel 9 Absatz (1) Buchstabe a) der genannten Verordnung bestimmten Futtergetreidemenge zu berücksichtigen, wobei hinsichtlich der Erzeugnisse, außer geschlachteten Schweinen, die Koeffizienten zu berücksichtigen sind, die in Artikel 10 Absatz (4) der genannten Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 3

(1) Der Preis auf dem Markt der Gemeinschaft wird ermittelt unter Berücksichtigung

a) der tatsächlichen Preise auf den verschiedenen Vermarktungsstufen in der Gemeinschaft,

b) der tatsächlichen Ausfuhrpreise.

(2) Der Preis auf dem Weltmarkt wird ermittelt unter Berücksichtigung

a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,

b) der günstigsten Einfuhrpreise in den Drittländern (Bestimmungsländern) bei der Einfuhr aus dritten Ländern,

c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,

d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Artikel 4

Für die in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse kann für die Gemeinschaft die Erstattung je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet dieser Erzeugnisse in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Artikel 5

Die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung werden mindestens alle drei Monate neu festgesetzt.

Artikel 6

(1) Die Erstattung wird gezahlt, wenn nachgewiesen wird,

— daß die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind, und

— daß es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, mit Ausnahme der Fälle, in denen Artikel 7 Anwendung findet.

(2) Bei Anwendung von Artikel 4 wird die Erstattung nach Maßgabe des Absatzes (1) gezahlt, sofern nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis die Bestimmung oder das Bestimmungsgebiet erreicht hat, für die die Erstattung festgesetzt worden ist.

Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch nach dem Verfahren des Absatzes (3) vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten können.

(3) Ergänzende Vorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung Nr. 121/67/EWG erlassen werden.

Artikel 7

Keine Erstattung wird gewährt bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, wenn nicht der Ausführer nachweist,

— daß das auszuführende Erzeugnis mit dem vorher eingeführten Erzeugnis identisch ist, und

— daß die Abschöpfung auf dieses Erzeugnis bei der Einfuhr erhoben worden ist.

In diesem Fall ist die Erstattung für jedes Erzeugnis gleich der bei der Einfuhr erhobenen Abschöpfung, wenn diese niedriger ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung; wenn die Abschöpfung bei der Einfuhr höher ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung, ist die Erstattung gleich dieser letzteren.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1967 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER